

- Aufgrund des Beschlusses des Beirates für historische Fahrzeuge, GZ. BMVIT-179.340/0002-II/ST4/2005 vom 1.12.2004, wurde hinsichtlich des Mindestalters für historische Fahrzeuge folgendes beschlossen:
- Als erhaltenswürdig gelten nur solche Fahrzeuge, welche in der Liste für Historische Fahrzeuge entsprechend gekennzeichnet sind.
- Im Jahr 2005 gelten nur solche Fahrzeuge mit einem Baujahr bis einschließlich 1980 als erhaltenswürdig.
- Aufgrund der in den 80iger-Jahren beginnenden neueren Technologien wird das Fahrzeugalter für das Erreichen der Erhaltungswürdigkeit in weiterer Folge gleitend auf 30 Jahre angehoben (d.h. das Baujahr 1980 wird bis zum Jahr 2010 „eingefroren“).
- Ab dem Jahr 2010 gelten nur noch solche Fahrzeuge als erhaltenswürdig, welche zumindest 30 Jahre alt sind.
- Diese Regelung findet für alle Fahrzeugklassen und -arten Anwendung.
- Auch Fahrzeuge, welche bislang erst mit 30 Jahren als erhaltenswürdig angesehen wurden, fallen ab dem kommenden Jahr unter diese Regelungen.
- Einzelfälle können weiterhin dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zusätzlich muss eine **Originalität** in der Form vorliegen, dass die Hauptbaugruppen der Fahrzeuge im Originalzustand erhalten sind. Zeitgenössischer Ersatz gilt als dem originalen Zustand entsprechend, wenn es sich um Zubehör oder Ersatzteile handelt, die in einem Zeitraum von 10 Jahren ab dem Erzeugungsjahr des Fahrzeuges im Handel angeboten wurden.

Hinsichtlich des **Erhaltungszustandes** wird gefordert, dass das betroffene Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher im Sinne der Überprüfungen nach § 56 KFG (Besondere Überprüfung) oder § 57a KFG (Wiederkehrende Begutachtung) ist.

Zusätzlich ist es notwendig, eine **Klassifizierung** nach der von Sachverständigen für historische Fahrzeuge verwendeten 5-stufigen Werteskala durchzuführen, wobei lediglich die Einstufung von 1 bis 3 als erhaltenswürdig angesehen wird.

Historische Fahrzeuge unterliegen einer zeitlichen **Benützungsbekchränkung** (Kraftwagen, Anhänger etc. max. 120 Tage und Krafträder max. 60 Tage im Jahr). Darüber sind fahrtenbuchartige Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Obwohl historische Fahrzeuge generell der wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, bestehen **Ausnahmen zu einzelnen Prüfpositionen**. Eine Ausnahme gegenüber anderen Fahrzeugen besteht u.a. darin, dass